





	<b>Leistung</b>	<b>Gemäß Leit- faden Nr.</b>	<b>Gemäß Richtlinie Nr. 2.5.4</b>
	<p>– Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.</p> <p>Die Aussagen können kurz und knapp gehalten werden</p> <p>Die Datenlieferung enthält die Aussagen der Bestandsanalyse und des Sollkonzeptes.</p>	6	Und Nr. 2.5.1 der Richtlinie
<b>B</b>	<p><b>Bestandserfassung der vorhandenen Situation (IST)</b></p> <p><u>Beschreibung der Wege nach</u></p> <p>Nutzungsumfang (Verkehrsmenge)</p> <p>a. häufige Überfahrten, maßgebende Achslast 11,5 t</p> <p>b. gelegentliche/saisonale Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, gelegentlich 11,5 t</p> <p>c. seltene Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, ausnahmsweise 11,5 t</p> <p>Nutzungshäufigkeit nach Funktionalitäten</p> <p>a. ländliche Wirtschaft (inkl. Land- und Forstwirtschaft)/Diversifizierung</p> <p>b. Tourismus, Freizeit und Erholung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wanderer,</li> <li>– Reiter,</li> <li>– Radfahrer</li> </ul> <p>c. Daseinsvorsorge/Mobilität</p> <p>d. siedlungsstrukturelle Entwicklungen/Demografie Hier ist zu prüfen, ob und wie die Wege ggf. für brachfallende oder prosperierende Ortsteile/ Dörfer/ Bauerschaften innerhalb eines Gemeindegebietes in absehbarer Zeit entbehrlich oder vorzuhalten sind.</p> <p>e. Produktion erneuerbare Energien</p> <p>h. weitere</p> <p>Dabei ist die Nutzungshäufigkeit der einzelnen Funktionalität nach „nie/selten, gelegentlich/saisonal“ oder „häufig“ zu differenzieren.</p> <p>Ökologischer Wertigkeit</p> <p>a. Ökologische Wertigkeit von Wegen und Verkehrsflächen (s. Anlage 2b des Leitfadens)</p> <p>b. Ökologische Wertigkeit von Säumen (Seitenstreifen, unbefestigte Bankette, Ackerraine, Böschungen u.ä. (s. Anlage 2b des Leitfadens)</p>	<p>5</p> <p>5.1.1</p> <p>5.1.1.1</p> <p>5.1.1.2</p> <p>5.1.1.3</p>	<p>b) c)</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p>



	<b>Leistung</b>	<b>Gemäß Leit- faden Nr.</b>	<b>Gemäß Richtlinie Nr. 2.5.4</b>
	Für die Unterpunkte a. und b. (ökologische Wertigkeiten) ist zwischen „nicht vorhanden“, „vorhanden“ und „stark ausgeprägt“ zu unterscheiden.	5.1.1.3	b) c)
	<p><u>Aussagen zu</u></p> <p>Ausbauart</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Befestigt (bituminös, Pflaster, Beton)</li> <li>b. teilbefestigt (Spurwege)</li> <li>c. wassergebunden (Schotter, Vorabsiebungen etc.)</li> <li>d. ohne Befestigung</li> <li>e. Kreuzungsbauwerk</li> </ul> <p>Ausbauzustand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Ordnung</li> <li>b. Einzelmaßnahmen erforderlich: Oberflächenerneuerung und/oder Entwässerung erneuern und/oder Bankette/Seitenräume erneuern etc.</li> <li>c. Gesamtanierung erforderlich</li> </ul> <p>Tragfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. hoch (für häufige Überfahrten mit 11,5 t Achslast geeignet)</li> <li>b. mittel (für gelegentliche/saisonale Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, gelegentlich 11,5 t geeignet)</li> <li>c. gering (seltene Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, ausnahmsweise 11,5 t)</li> </ul> <p>Länge und Breite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Länge: automatisierte Ableitung aus dem GIS</li> <li>b. vorwiegende Kronenbreite: entspricht der überwiegenden Breite des Weges inkl. befahrbarem Seitenstreifen</li> <li>c. vorwiegende Fahrbahnbreite</li> <li>d. kleinste Kronenbreite: entspricht der schmalsten Stelle des Weges inkl. befahrbarem Seitenstreifen</li> </ul> <p><u>Unterhaltungspflicht:</u> Gemeinde, Kreis, Land, BRD, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, Sonstige</p>	<p>5.1.2</p> <p>5.1.2.1</p> <p>5.1.2.2</p> <p>5.1.2.3</p> <p>5.1.2.4</p> <p>5.1.3</p>	<p>b) c)</p> <p>b</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p> <p>b) c)</p>



<b>Leistung</b>	<b>Gemäß Leit- faden Nr.</b>	<b>Gemäß Richtlinie Nr. 2.5.4</b>
<p><b>Kategorisierung der vorhandenen Wegesituation (IST)</b></p> <p>Von „Kategorie A = klassifiziertes Straßennetz“ bis „Kategorie H = nicht mehr vorhandene oder genutzte Wege“.</p> <p>a. <b>Kategorie A = Klassifiziertes Straßennetz</b> inkl. Gemeindestraßen; maßgebliches Verkehrsmittel: allgemeiner KFZ-Verkehr</p> <p>b. <b>Kategorie B = Verbindungswege</b> <b>Multifunktionale Wege</b>, d.h. für den land- und forstwirtschaftlichen (luf) Verkehr und / oder den eingeschränkten KFZ-Verkehr sowie den Radverkehr,; Maßgebliche Funktion: Sicherung kleinräumiger Verbindungen und Erschließung; maßgebliche Verkehrsmittel: Radverkehr, luf Verkehr, Anliegerverkehr; Indizien für diese Kategorie-Einteilung: regelmäßig angefahrene Ziele im Außenbereich, z.B. luf Betriebe, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, touristische Ziele etc. zusätzlich alle Radrouten/-wege (Verbindungswege gem. RLW)</p> <p>c. <b>Kategorie C = Hauptwirtschaftswege oder Wirtschaftswege</b> Wege zur Sicherstellung land- und forstwirtschaftlicher Verbindungen oder Erschließung ganzer Bewirtschaftungsblöcke; maßgeblicher Verkehr: luf. Verkehr (Hauptwirtschaftswege oder Wirtschaftswege gem. RLW)</p> <p>d. <b>Kategorie D = Wirtschaftswege</b> Untergeordnete Wege mit Bedeutung für Fußgänger, d.h. Wege, die grundsätzlich der Erschließungssicherung von kleineren Feldblöcken dienen oder dienen könnten und über die regelmäßig Fußgänger laufen oder Wanderrouten; maßgeblicher Verkehr Fußgänger u. luf. Verkehr (Wirtschaftswege gem. RLW)</p> <p>e. <b>Kategorie E = Wirtschaftswege</b> Wege mit untergeordneter Erschließungsfunktion , z.B. zu kleineren Feldblöcken für einzelne Anlieger, kein unmittelbares öffentliches Interesse; maßgebliches Verkehrsmittel: luf Verkehr (Wirtschaftswege gem. RLW)</p> <p>f. <b>Kategorie F = Erschließungswege, die Einzelinteressen dienen</b> alle Verkehrsarten, aber nur in geringer Menge, z.B. Zufahrten zu einzeln gelegenen Wohnhäusern ohne luf Bedeutung, Windkraftanlagen, Scheunen etc.</p> <p>g. <b>Kategorie G = Im Netzzusammenhang weniger wichtige Wege</b>, die ausschließlich der Feinverteilung innerhalb eines Feldblockes dienen oder zur Gewährleistung einer funktionierenden Verbindung bzw. Erschließung von geringer oder kei-</p>	<p>Nr. 5.2</p>	<p>b) c)</p>



	<b>Leistung</b>	<b>Gemäß Leit- faden Nr.</b>	<b>Gemäß Richtlinie Nr. 2.5.4</b>
	<p>ner Bedeutung sind</p> <p>h. <b>Kategorie H = nicht mehr vorhandene und genutzte Wege</b></p> <p><b>Kategorie I = reine Fuß- Reit- bzw. Radwege,</b> die als selbständige Wege für Luft-Verkehr nicht nutzbar sind gem. Ziff. 2.5.6 RLW.</p>		
<b>C</b>	<p><b>Entwicklung eines Soll-Konzeptes mit Handlungsempfehlungen:</b></p> <p><u>1. Kategorisierung (Wegesituation Soll)</u></p> <p>Kategorisierung der Wege zu einem Kernwegenetz in Abstimmung mit vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region und unter Beteiligung der Bevölkerung und relevanten Akteuren. Dieselben Kategorien wie beim IST sind zu verwenden.</p> <p><u>2. Handlungsempfehlungen</u></p> <p>Die Handlungsempfehlungen sollen Maßnahmen beschreiben, die notwendig sind, um den SOLL-Zustand der Wege zu erreichen und zu erhalten. Maßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erhaltung wie Bestand (normale Unterhaltung)</li> <li>b. den Unterbau einschließende Sanierung (gleiche Kategorie)</li> <li>c. Umbau/andere Bauweise (veränderte Kategorie)</li> <li>d. Rückbau/Aufhebung</li> <li>e. Neubau (neue Trasse)</li> </ul> <p>Dabei ist auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen, die sie in zweckmäßige und zielgerichtete Umsetzungszeiträume (kurz-, mittel- und langfristig) einordnet.</p> <p>Aussagen treffen zu: Eigentums- und Katasterverhältnissen an Wegen, Bodenordnungsbedarf und gegebenenfalls alternativen Unterhaltungsregelungen.</p> <p>Zu klären ist, wer den Weg zukünftig im Eigentum haben soll und welche Schritte dazu erforderlich sind. Kataster und örtliche Verhältnisse sollten übereinstimmen. Es ist zu prüfen, ob ggf. durch Flächenzusammenlegung weitere Wege entbehrlich werden oder ob durch Bodenordnung Flächen für den Ausbau von Wegen bereitgestellt werden können.</p>	<p>6, 7.1, 7.2 und 7.3 (i. V. m. 5.2)</p>	<p>d) f), c) e) und Nr. 2.5.1 der Richtlinie</p>



	<b>Leistung</b>	<b>Gemäß Leit- faden Nr.</b>	<b>Gemäß Richtlinie Nr. 2.5.4</b>
	Einbeziehung der Akteure und Bürgerbeteiligung, Einbeziehung vorhandener Planungen, Konzepte und Strategien.		
<b>D</b>	<p><b>Prozess der Erarbeitung/Darstellung in welcher Weise die Bevölkerung und die relevanten Akteure bei der Erarbeitung des Wegenetzkonzeptes einbezogen wurden.</b></p> <p><u>Besprechungstermin</u></p> <p>Nach Auftragsvergabe durch die Kommune sollte ein gemeinsamer Besprechungstermin zwischen Auftragnehmer, der Kommune und dem Dezernat 33 stattfinden, um den genauen Erarbeitungsprozess zu erörtern.</p> <p><u>Einbeziehung von Akteuren durch eine Projektgruppe</u></p> <p>Mit einer Projektgruppe aus Vertretern der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Planungsbüro und ggf. weiteren ist die Analyse zu diskutieren und anzupassen werden. Die Projektgruppe begleitet den weiteren Erarbeitungsprozess in geeigneter Weise. Das Dezernat 33 der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde ist hieran ebenfalls zu beteiligen.</p> <p><u>Bürgerbeteiligung beim IST-Zustand und SOLL-Konzept</u></p> <p>Die Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger sollte über Workshops und öffentliche Veranstaltungen erfolgen. Im Rahmen von lokalen Workshops werden die Ergebnisse erörtert und analysiert. Nach den Erfahrungen der ersten Förderphase wird weiter empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtung eines Internetportals, in dem die Anregungen von Bürgern aufgenommen werden können.</li> <li>– Auslegung im Rathaus mit der Möglichkeit, Anregungen zur Niederschrift zu geben</li> </ul> <p><u>Abschluss des Prozesses</u></p> <p>Abschließend wird eine Abschlussveranstaltung durchgeführt.</p>	<p>7</p> <p>7</p> <p>7.2</p> <p>7.1 und 7.3</p> <p>Nicht explizit im Leitfaden</p> <p>7.4</p>	<p>e) g)</p> <p>e) g)</p> <p>e) g)</p> <p>e) g)</p> <p>e) g)</p>
<b>E</b>	<p><b>Erstellung einer digitalen Dokumentation und Berücksichtigung der technische Anforderungen</b></p> <p>und</p> <p><b>Erstellung des Abschlussberichtes</b></p>	<p>Nr. 7.3 und 8</p> <p>5</p>	<p>e) g) und Nr. 2.5.1 der Richtlinie</p>



Diese Handreichung ist eine Zusammenstellung aus Nr. 2. der Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“ vom 27. Januar 2016 und aus dem im Februar 2016 eingeführten (überarbeiteter Stand 09.08.2017) „Leitfadens zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte“ des MULNV. Maßgebend bleiben die beiden Vorschriften.

#### **Weitere Informationen:**

1. Antragsteller muss die Gemeinde sein, es ist max. ein Wegenetzkonzept je Gemeinde zulässig. Der Fördersatz beträgt 75 % bei einer max. Förderung von 50.000 Euro.
2. Erstellt werden soll ein Konzept für das gesamte Gemeindegebiet, bei besonderer Begründung können jedoch räumlich zusammenhängende Teilgebiete ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, vorab die ATKIS-Daten über das vorhandene Wegenetz mit dem für das Konzept in Aussicht genommene Wegenetz abzugleichen, um den Untersuchungsumfang sachgerecht festzulegen und ggf. eine Begründung für den Ausschluss von Teilgebieten abzuleiten.
3. Die Anträge werden vom zuständigen Fachreferat im MKULNV einem Ranking anhand festgelegter Auswahlkriterien unterzogen, um die Reihenfolge der möglichen Bewilligungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu bestimmen.

#### **Weitere Punkte, die bei Angebotserstellung zu beachten sind:**

- Pauschalen sind nicht förderfähig. Zu jeder Kostenstelle gehört eine konkrete Leistungsbeschreibung dazu.
- Es müssen alle ländlichen Wege in der Gemeinde untersucht werden, nicht nur die, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.
- Dem Antrag sind drei Angebote beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, muss mindestens ein aussagekräftiges Angebot vorliegen, zwei weitere Angebote können nachgereicht werden, spätestens bis zu einer möglichen Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.

#### **Nach der Vergabe eines Auftrags sind dem Dezernat 33 der Bezirksregierung mindestens vorzulegen:**

- der Veröffentlichungstext der Ausschreibung
- die Veröffentlichungsnachweise
- das geprüfte Ergebnis der Submission (Submissionsniederschrift)
- der Preisspiegel,
- der Vergabevermerk der Kommune, der mindestens folgende Angaben enthalten sollte:
  - Datum, Name des Auftraggebers, Unterschrift(en) der zuständigen Person(en)
  - Art und Umfang der zu vergebenden Leistung (geschätzter Auftragswert)
  - Gewählte Vergabeart
  - Nennung der Bieter



- Vergleichbare Aufstellung der eingeholten Angebote
- Begründung für die Vergabeentscheidung
- das Zuschlagsangebot,
- das Auftragsschreiben
- die Absagen an nicht berücksichtigte Bieter
- erforderliche Verpflichtungserklärungen der ausgewählten Auftragnehmer nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) bzw. Dokumentation der erforderlichen Prüfung/ Berücksichtigung der Aspekte Umweltschutz/Energieeffizienz gem. TVgG

### **Bisher feststehende Stichtage zur Antragsstellung:**

**31.10.2017 für das Jahr 2018**

Antragsformular, Leitfaden und Richtlinie können im Internetauftritt der Bezirksregierungen Arnsberg <http://www.bra.nrw.de/440439> und Infos allgemein: <http://www.bra.nrw.de/3346538> heruntergeladen werden.

[Detmold](#)

[Düsseldorf](#)

[Köln](#)

[Münster](#)

Neue Beispieldaten sowie die Musterleistungsbeschreibung finden Sie im öffentlichen Bereich des CIRCA-Servers unter folgender URL:  
<https://www.circabc.nrw.de/circabc/w/browse/ca067593-2bad-4feb-bed7-6c53f2d308d0>.

Stand: 4.7.2017